Beschlussempfehlung

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 13.06.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Glücksspiel

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4795

Berichterstatter: Abg. Ernst-August Hoppenbrock (CDU) (Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag,

- 1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
- 2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 02457 für erledigt zu erklären.

Karl-Heinz Bley Vorsitzender Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4795

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Es wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

"Vierter Abschnitt **Spielhallen**

§ 10 Zuständigkeit, Mindestabstand

- (1) Für Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 GlüStV ist die für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständige Behörde zuständig.
- (2) ¹Der Abstand zwischen Spielhallen muss mindestens 100 Meter betragen. ²Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. ³Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen größeren Mindestabstand von bis zu 300 Metern festlegen."

 Es wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

"Vierter Abschnitt **Spielhallen**

§ 10 Zuständigkeit, Mindestabstand

- (1) unverändert
- (2) ¹Der Abstand zwischen Spielhallen muss mindestens 100 Meter betragen. ²Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. ³Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 Metern oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 Metern festlegen."